



Hygieneplan der Oberschule am Buchwedel für die Corona Pandemie Situation

Stand: 01. April 2021

An der Oberschule am Buchwedel werden die Hygieneregeln entsprechend § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und des ergänzenden Rahmen-Hygieneplans Corona des Niedersächsischen Kultusministeriums (Version 4; Stand 19.11.2020) umgesetzt. Der Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Er ist mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamts (NLGA) abgestimmt.

Für alle Beschäftigten der Schule sowie alle Schülerinnen und Schüler und alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen ist die Einhaltung des Hygieneplans verpflichtend! Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln wird mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen thematisiert.

Die Schüler*innen halten sich in den geöffneten Bereichen des Schulgebäudes auf. In diesen Bereichen befinden sich Bodenmarkierungen zur Einhaltung der Abstandsregeln.

Persönliche Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlköpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Gründliche Händehygiene Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.
- Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen auf 100000 Einwohner binnen einer Woche ist auch im Unterricht ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Raumhygiene / Toilettennutzung / Unterricht:

- In jeder Klasse befindet sich ein Waschbecken und Flüssigseife.
- Jeder SuS bringt in einer Tasche sein eigenes Handtuch mit und nimmt es tägl. zum Tausch wieder mit nach Hause
- Feste Lerngruppen (eine Kohorte ist ein Jahrgang, im GTS: eine Kohorte besteht aus max. 2 Jahrgängen) mit festem Sitzplatz (Sitzplan dokumentieren!)
- Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen
- Jeder SuS hat das komplette Arbeitsmaterial dabei / kein Austausch.
- Klassentüren bleiben während des Unterrichts geöffnet!
- Im Unterricht ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.
- In der Sporthalle ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden. Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.
- In den Pausen werden die abgeschlossenen Klassenräume ausgiebig gelüftet (Querlüftung). Nach Aufschließen der Unterrichtsräume durch die Lehrkraft werden zuerst die Fenster geschlossen, erst dann betreten die SuS die Räume!
- In den Fachräumen stehen Sprühflaschen mit Seifenlösung und Putztücher zur Reinigung der Tische zur Verfügung. Im PC-Raum werden die Tastaturen nach Benutzung mit speziellen Desinfektionstüchern gereinigt.
- Zum Betreten des Schulhauses nutzen die Klassen separate Eingänge/Ausgänge.

Eingänge	Klassen
Haupteingang	5a,5b, 6a,6b, 8a,8b
Seitlicher Eingang Schulhof	7a,7b, 9a
Haupteingang Schulhof	9b, 10a,10b
Verwaltungstrakt Schulhof	Lehrer*innen, Besucher*innen

- **Liegt die Inzidenzzahl des Landkreises Harburg über 50, ist verpflichtend im Unterricht und in den Pausen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, ein Mund-Nasenschutz zu tragen.**

Grundsätzlich gilt: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- b) während Räume gelüftet werden und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
- d) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit.
- e) bei der Sportausübung ist vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abzusehen.



- f) während Abschlussprüfungen, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Infektionsschutz in den Pausen

- Getrennte Pausenareale / vermehrte Aufsichten, damit die Abstandsregeln eingehalten werden:

Jahrgang	Pausenareal	Regenpause	Aufsichten
Jg. 5 und 6	Spielplatz	untere Aula	2 Aufsichten
Jg. 7 und Jg. 8 (für Jg. 7 Zugang durch R. 2.12)	Alter Schulhof	Jg. obere Aula Kl. 8a/8b im Klassenraum	1 Aufsicht 1 Aufsicht
Jg. 9 und 10	Schulhof vor der Sporthalle	Trakt 2	2 Aufsichten

- In den Pausen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dringend empfohlen. Wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend! Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.
- Nach der Pause wäscht sich jeder SuS gründlich mit Seife die Hände.
- Ab dem 02.11.2020 ist der Kiosk geschlossen, der Verkauf ist eingestellt!

➤ Mensa und Kiosk bleiben geschlossen

Schülerbeförderung

SuS, die in erreichbarer Nähe wohnen, werden motiviert mit dem Rad zur Schule zu fahren.

- Nach Schulschluss achten zwei Busaufsichten darauf, dass Abstands- und Hygieneregeln an der Bushaltestelle eingehalten werden.

Toiletten

- Die Klassen nutzen fest zugewiesene Toiletten, (max. 2 SuS gleichzeitig)
- Aufsichten im Toilettenbereich

Klassen	Zugewiesene Toiletten
7a,7b, 8a,8b	Unterer Flur vor Klassenräumen der 8. Klassen
5a,5b, 6a, 6b	Mensa, untere Aula
9a, 9b, 10a, 10b	Trakt 3

Reinigung

Die Reinigung erfolgt nach DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung). Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, ist in den genutzten Klassenräumen ein Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher verfügbar. Die Anwendung obliegt ausschließlich der Lehrkraft!

- Die Klassen nutzen fest zugewiesene Toiletten, (max. 2 SuS gleichzeitig)
- Aufsichten im Toilettenbereich
- Toiletten werden regelmäßig auf Hygienemängel untersucht
- Tägliche gründliche Reinigung der Toiletten und Klassenräume!

**Wöchentliche Selbst- bzw. Laientestungen der Schüler*innen und Schulbeschäftigte**

- Regelmäßige anlasslose Selbsttestung aller Personen in den oder über die Einrichtungen: Regelhaft an zwei Tagen (Mo./Mi., Die./Do.) je nach Lerngruppe (rot/grün) sofern Präsenz- oder Wechselunterricht angeboten wird und die regionale 7-Tage-Inzidenz über 35 am Vortag des Tests liegt.
- Lehrkräfte und andere Mitarbeiter sind verpflichtet zu Beginn der Woche zwei Corona-Schnelltests durchzuführen. Die Ausgabe der Testkits und die Durchführung der Testung sind bei Schulleitung in einer Mitarbeiterliste zu dokumentieren.
- Voraussetzung für die Ausgabe der Schnelltests und Teilnahme am Präsenzunterricht /Notbetreuung ist die schriftliche Erklärung der Eltern/Beschäftigten für die Durchführung des Schnelltests und eines negativen Ergebnisses ihres Kindes, diese ist auf der Klassenliste/Beschäftigtenliste zu vermerken.
- Zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde am Testtag kontrollieren die Lehrkräfte die Bestätigungen der Eltern. Sollte zu Hause keine Testung erfolgt oder die Bestätigung durch die Eltern vergessen worden sein, testet sich der Schüler bzw. die Schülerin in der Schule selbst. Die Testung erfolgt unter Aufsicht im Elternsprechzimmer.
- Schülerinnen und Schüler, die eine Testung verweigern, können nicht am Präsenzunterricht und nicht an der Notbetreuung teilnehmen. Sie erhalten Materialien für die Arbeit zu Hause.
- Am Ende der Schulwoche wird jeder Schüler*in von der Klassenlehrkraft zwei Testkits für die nächste Präsenzphase ausgehändigt. (Dokumentation auf der Klassenliste)

Umgang mit einem positiven Ergebnis

Die Schulleitung meldet gemäß § 6 und 8 IfSG den Verdachtsfall beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt und erhält von dort die weiteren Anweisungen.

Anlage: Testpflicht Schulinfo)

Wechsel der Szenarien B und C (22.03.2021)

- Wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt, werden alle Schülerinnen und Schüler im Szenario B unterrichtet.
- Wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 liegt, werden die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen im Szenario B unterrichtet. Alle anderen verbleiben im Distanzlernen.

Der Wechsel der Szenarien beim Über- bzw. Unterschreiten des Grenzwertes wird über eine Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde vor Ort kommuniziert und umgesetzt.

MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Gez. Die Schulleitung